

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1913)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Kirchliches Frauenstimmrecht  
**Autor:** S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-326057>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnigasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Kirchliches Frauenstimmrecht. — Die Frauen und das eidgen. Gesetz betr. Krankenversicherung. — Weibliche Vorgesetzte in der Postverwaltung. — Eine Schule für Schaufenster-Dekoratoren. — Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabriksgesetz (Fortsetzung). — Bücherschau. — Anzeigen.

## Kirchliches Frauenstimmrecht.

Mittwoch, den 26. November, tagte in Zürich die kantonale Kirchensynode. Da diesmal eine von 16 Frauenvereinen unterzeichnete Eingabe zur Besprechung kommen sollte, waren die Verhandlungen auch für uns von grossem Interesse. Leider gestattete die Zeit nicht, sie zu Ende zu führen. Nach dem Referate des Berichterstatters und einem ersten Votum musste die Diskussion abgebrochen und vertagt werden. Wir hoffen zuversichtlich nicht zum Schaden der Sache, die unterdessen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden soll. Der in der Eingabe ausgesprochene Wunsch der Frauen, die Synode möchte durch einen dahingehenden Beschluss ihr Bestreben nach Erlangung des Stimmrechts in Kirchenangelegenheiten unterstützen, war schon im Jahre 1902 eingereicht (und im Frühling 1913 in einem Schreiben an den Kirchenrat wiederholt) worden. 1902 kam das Gesuch der Frauen zu spät, aber schon damals wurde ausgesprochen, dass die Versammlung ihm sympathisch gegenüberzustehen scheine. Wir hatten gehofft, dass die Meinungen sich seit damals geklärt hätten, und es war freilich eine Enttäuschung zu hören, dass dies noch nicht der Fall sei. Der Referent stellte sich auf den Standpunkt, dass — ganz von prinzipiellen Fragen abgesehen — für die Kirchenbehörde nur das Eine in Betracht falle, ob für die Kirche die Gewährung des Stimmrechts an die Frauen einen Gewinn bedeutet oder nicht. Er schien dies anzunehmen, bezeichnet die Frage aber als noch nicht genügend reif, sie müsse erst noch „verdaut“ werden. Besonders hofft er auf einen günstigen Einfluss in dem Sinn, dass durch das Mitstimmen der Frau in Kirchensachen in die Gemeindeversammlung sozusagen etwas hineingebracht würde, das sie vor all den andern Versammlungen in einer ganz andern Art charakterisiere und dadurch anziehender und belebter gestalte. Ein Missverständnis ist natürlich, dass wir Frauen nicht auch das passive Wahlrecht wünschen. Der Entwurf des vorgesehenen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen enthält es, und wir

haben es selbstredend mit Freuden begrüßt, finden es aber in der Natur der Sache begründet, dass den Frauen das Recht der Ablehnung zustehe (wovon jedenfalls in den Fällen Gebrauch gemacht werden muss, wo ein Übermass von häuslichen Pflichten es gebietet). Dies Ablehnungsrecht ist übrigens keine Ausnahmebestimmung nur für die Frauen, da es auch den Männern in bestimmten Fällen zuerkannt wird. Der Redner führte auch den Umstand an, dass Frauen z. B. sich nicht als Mitglieder der Synode eignen würden, da sie — im Gegensatz zum Mann, der objektiv denkt — immer subjektiv urteilen; daher sei es auch zu erklären, dass für Frauen die Begriffe „Staat“ und „Gesetz“ jeden Wert verlieren, wenn ein persönliches Motiv sie dazu in Gegensatz stellt; sie machen sich z. B. kein Gewissen daraus zu schmuggeln und seien leicht zu ungesetzlichen Vergehen zu bestechen, Dinge, die ein Mann nie tun würde!

Wir nehmen an, dass dies nur eine subjektive Ansicht ist, aber wir bedauern sehr, dass sie an diesem Ort geäußert wurde; der Nachsatz könnte sicher zur Äusserung begründeter gegenteiliger Anschauung Veranlassung geben! Man denke an die zahllosen Schmuggelangelegenheiten, die immer in unseren Zeitungen gemeldet werden; an die grosszügig organisierten Einrichtungen, um den Zoll auf schlaue Art zu umgehen; an die ebenfalls nicht vereinzelt (!!) vorkommenden Steuerdefraudationen etc.

Frauen sind bekanntlich auch nicht die Mehrheit unter den die Anwendung des Strafgesetzes verursachenden Menschen!!

Wir wollen also lieber nicht abwägen und bei dem Ausspruch bleiben, den auch ein Mann getan hat: „Wir sind allzumal Sünder.“

Dass der Sinn und die Liebe für Staat und Gesetze bei den Frauen durch ihre bisherige politische Rechtlosigkeit nicht gefördert werden konnte, liegt doch auf der Hand: wenn hier abgeholfen wird, ist zweifellos das vom Hrn. Referenten betonte feinere, sittliche Gewissen und Empfinden der Frau, die ihre Mitarbeit in der Kirche wünschbar macht, die kräftigste Hilfe zur Gewinnung des rechten Verständnisses und Verantwortlichkeitsbewusstseins.

Der erste Redner zur Sache, Pfarrer Liechti, trat mit freudiger Überzeugung dafür ein und begründete seinen Wunsch mit warmen Worten. Zum ersten Male konnte man vom Munde eines Mannes hören, was uns schon so lange zum

schmerzlichen Bewusstsein geworden ist: dass eigentlich unter den bestehenden Sitten die Kirche (und der Staat! D. R.) von der „Minderheit“ regiert wird, ein Prinzip, das sonst als unmoralisch gilt. Von der erweiterten Zuziehung der Frauen im Sinne der Gewährung gleicher Rechte verspricht sich der Redner eine Verinnerlichung und religiöse Vertiefung des Wirkens. Er stellte den Antrag, es sei intensiv darauf hinzuwirken, die Stimmung der beteiligten Kreise zu erkennen und dann, wenn sie, wie er annimmt, der Idee günstig ist, dem Kantonsrat auf dem Wege der Behördeninitiative den Wunsch auszusprechen, es sei in kirchlichen Fragen den volljährigen Bürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht zu übertragen. Auf jeden Fall sollte ein Vorgehen zeitig genug beschlossen werden, um noch auf das im Entwurf vorliegende Gesetz einwirken zu können, da es sonst wohl wieder 10—20 Jahre dauern könne, bis sich die Gelegenheit zur Einführung der gewünschten Neuerung ergäbe.

Wir hoffen zuversichtlich, dass eine gründliche Beratung (wie sie nun beschlossen wurde) zu der Annahme dieses oder eines ähnlichen Beschlusses führen und dadurch unsere Sache eine grosse Förderung erfahren wird: ein deutliches „Gefühl“ sagt uns, dass der warme Befürworter derselben auch lebhafte Unterstützung finden werde. Möge man in nicht zu langer Frist auch in unserm Lande sagen können, wie es von Norwegen gesagt wird, wo die Frauen das (allgemeine) Stimmrecht erhalten haben: „Die Männer sind den Frauen gegenüber gerecht gewesen, und sie sind stolz auf ihre Tat; — den Frauen ist Gerechtigkeit widerfahren, und sie sind dankbar dafür.“

.....

## Die Frauen und das eidgen. Gesetz betr. Krankenversicherung.

Es ist etwas betrübend, dass die Anstrengungen, die wir zum Besten der Frauen, für ihre Entwicklung, ihre Befreiung machen, so oft wenig Aussicht auf baldigen Erfolg haben, dass ihr Ziel ein fernes ist und wir arbeiten, ohne zu wissen, ob wir das Resultat erleben werden. Dazu gehören unsere Kämpfe um Frauenstimmrecht, um gleiche Entlohnung bei gleicher Arbeit, um Vertretung in den Gerichten und andern öffentlichen Ämtern; ebenso diejenigen gegen die sozialen Übel: Alkoholismus, geduldetes Laster, Tuberkulose. Oft will uns der Mut entschwinden und die Hoffnung verlassen vor dem zähen Widerstand und der Langsamkeit des Fortschritts.

Die Versicherung der Frauen dagegen ist ein Schritt vorwärts, der bei uns in wenigen Jahren getan werden kann. Dieser wichtige Faktor für die Unabhängigkeit, Sicherheit, Gesundheit kann ohne Aufschub das Besitztum Tausender von Familien werden, wenn alle Frauen dabei mitarbeiten.

Jede grosse gesetzgeberische Reform macht zwei Etappen durch: 1. Die Ausarbeitung und 2. die Ausführung des Gesetzes.

Mit Bezug auf die Versicherung liegt die erste Etappe hinter uns. Das Gesetz ist da, es wird in Kraft treten. Dieses Gesetz gibt uns die Rechte, die wir seit zehn Jahren fordern: Gleichberechtigung der Frauen, Wöchnerinnenversicherung. An der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Genf 1903 stellte ich zum ersten Male öffentlich diese Forderungen auf. Niemand fand sie übertrieben; es machte sich keine Opposition dagegen geltend. Von dem Tage an war ich mir bewusst, dass die öffentliche Meinung für uns wäre. Die durch das Fabrikgesetz geschaffene Anomalie — achtwöchige Arbeitseinstellung ohne Entschädigung — war so klar, dass man nur darauf aufmerksam zu machen brauchte, um Zustimmung zu finden. Diese Anomalie existierte seit 26

Jahren, und die Fabrikinspektoren waren nicht müde geworden, darauf hinzuweisen und zu verlangen, dass die Wöchnerinnen an der Versicherung teilnehmen.

Im Prinzip war man einig. Warum dauerte es zehn Jahre, bis die Reform eingeführt wurde?

Da lernten wir die Schwierigkeiten der praktischen Verwirklichung kennen, die Zähigkeit des Widerstandes, den Trägheit, Gleichgültigkeit, alte Vorurteile entgegensetzen, wenn eine neue, als berechtigt anerkannte, ja unbestrittene Idee in ein Gesetz aufgenommen werden soll. Diesen Kampf gegen die Hindernisse haben wir aufgenommen, ohne nachzulassen, ohne eines der uns zur Verfügung stehenden Mittel zu vernachlässigen, und zwar in Verbindung mit dem schweizerischen Arbeiterinnenverein. Vergessen sie nicht, dass wir unter ungünstigen Bedingungen kämpften, ohne Vertretung in den Räten und Kommissionen, nie gegenwärtig im entscheidenden Augenblick, ohne Stimme bei den Abstimmungen. Hätten doch alle Frauen an diesem Kampfe teilgenommen, dann gäbe es keine mehr, die die Notwendigkeit des Stimmrechts, der direkten Vertretung der Frauen in Zweifel zöge!

Diesmal geschah das Wunder, und wir haben das Gesetz.

Unsere Freunde, die Männer, denken wahrscheinlich, nun sei die Sache erledigt. Wenn er nicht gerade in irgendeiner Weise mit der Vollziehung des Gesetzes betraut ist, denkt der schweizerische Bürger nicht mehr daran. Man wollte, dass die Versicherung fakultativ sei, sie ist es, das genügt. Nun sehe jeder für sich zu, wie er sich dazu stelle.

Nun, wir können nicht dieser Ansicht sein; wir können den Standpunkt der Männer in dieser Sache nicht teilen. Schon prinzipiell denken wir da verschieden: uns ist die Ausführung der Gesetze nicht gleichgültig, diese interessiert uns so sehr wie das Gesetz selbst. Wahrscheinlich liegt das in unserer weiblichen Natur, in der die praktischen Fähigkeiten die abstrakten überwiegen. Wenn wir z. B. für das Absinthverbot gestimmt hätten, glauben Sie, wir würden zugeben, dass immer noch Absinth ausgeschenkt wird, wie das an manchen Orten geschieht?

Ganz ebenso bei der Versicherung: wir wollen nicht auf unsrer Lorbeerren ausruhen, weil die Frauen die Rechte erhalten haben, die sie verlangten.

Wir fragen uns: werden sie auch von diesen Rechten Gebrauch machen? Und wir müssen uns sagen, dass gewiss viele Frauen es nicht tun werden.

Um sich zu versichern, muss man einen Entschluss fassen, man muss die Kasse auswählen, man muss sich zu einem Beitrag verpflichten — keinem grossen, aber regelmässigen, und man muss ihn pünktlich bezahlen. Alles schwierige Sachen für eine Frau, die ihr Brot selbst verdienen muss. Wir wissen, wie es mit dem Budget der Frauen steht, nicht wahr? Ich brauche darüber nichts zu sagen. Dazu gibt es Frauen, die von Gegenseitigkeit nicht viel verstehen, die sie kaum schätzen. Wer wird sie aufklären? wer sie überzeugen? Wer wird sie bestimmen, die entscheidenden Schritte zu tun?

Das ist gerade die Aufgabe, die vor uns liegt. Es ist die zweite Etappe unseres Kampfes. Und für diese genügt eine Kommission nicht, alle müssen mithelfen.

Wie können wir das anfassen?

Die Kommission des Bundes schweiz. Frauenvereine hat eine kleine, sehr einfache und klare Broschüre verfasst, die bei der Propaganda als Werkzeug dienen soll. Sie wird erst im Januar 1914 im Buchhandel erscheinen, aber die Bundesvereine haben sie schon zu Gesicht bekommen und sind dringend gebeten, sie vor dem 15. Dezember zu bestellen. Jeder Frauenverein, jedes einzelne Mitglied derselben sollte die Wichtigkeit dieser Propaganda einsehen. Jedes sollte die Pflicht fühlen, daran teilzunehmen, nach Wegen zu suchen für die Mitarbeit. Die einfachen Frauen können da gerade so gut, wenn nicht